

UNIVERSITÄT STUTTGART

Den 17. 12. 1968

Der Rektor

Nr. V 1002-1

17. DEZ. 1968

An alle

Lehrstühle und Institute

An die

Universitätsbibliothek

An den

Allgemeinen Studentenausschuß

Betr.: Grundordnung

Beil.: -2- Niederschriften

*Ans Harry
bez. am 17.12 ✓*

Sehr geehrte Herren,

in der Anlage wird Ihnen die Niederschrift über die 7. Sitzung der Grundordnungsversammlung mit der Bitte um Kenntnisnahme und Veröffentlichung (wie bisher) zugesandt. Die Niederschrift wurde von der GOV noch nicht genehmigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Leonhardt

N I E D E R S C H R I F T

über die 7. Sitzung der Grundordnungsversammlung am
6./7. 12. 1968 im Senatssaal, Huberstr. 16

Anwesend: am 6.12. - 20 Mitglieder
am 7.12. - 20 Mitglieder

Abwesend: am 6.12. - die Professoren Blenke, Hiller,
Röhnisch, Dosse, Lambert,
Herr Addicks
am 7.12. - die Professoren Blenke, Hiller,
Röhnisch, Dosse,
Herr Spanka, Herr Knauer

Sonst. Anwes.:

Reg.-Dir. Kammerer (Verwaltungsdirektor)
Rektoratsassistent Dr. Weller, Dr. Jauß
Reg.-Ass. von Loeper (als Schriftführer)

Herr Hinkel (Vorsitzender des Personalrats)
Fräulein Mühl (Vorstandsmitglied des Personalrats)

T A G E S O R D N U N G

1. Genehmigung der Niederschriften über die 5. und 6. Sitzung der GOV
2. Fortsetzung der Beratung und Beschlußfassung von Einzelfragen anhand des GO-Entwurfs und weiterer Vorlagen, beginnend mit § 79 GO
3. Bericht der Ausschüsse über ihre Beratungen
4. Anhörung von Herrn Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Koschlig und seines Stellvertreters, Herrn Oberbibliotheksrat Dr. Schröder, zu den Vorschlägen des Bibliotheksausschusses - vgl. 6. Niederschrift GOV S. 9/10 -
5. Verschiedenes

Der Vorsitzende begrüßt Fräulein Mühl, die für den stellvertretenden Vorsitzenden des Personalrats, Herrn Wagner, an der Sitzung teilnimmt.

Herr Kammerer gibt bekannt, daß ab Anfang Januar ein Herr, der das Diplom gemacht habe und in der Arbeitsgruppe Hochschulbetrieb tätig werden sollte, zunächst die Sekretariatsgeschäfte der GOV mitführen könne. Außerdem stehe ab Anfang Januar eine weitere Sekretärin zur Verfügung, die schon an einer Hochschule tätig gewesen sei.

Tagesordnung Punkt 1: wird zurückgestellt, da die Mitglieder nicht genügend Zeit hatten, die Niederschriften durchzulesen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Dieser Punkt soll am Samstag, dem 7. 12. 1968, 9'00 h erörtert werden.

Der Vorsitzende berichtet über die hochschulöffentliche Diskussion am 5. 12. 1968. Es seien nur etwa 100 Teilnehmer anwesend gewesen. Herr Prof. Spaemann habe die Diskussion geleitet. Die Debatte (im wesentlichen über Grundsatzfragen) sei sachlich verlaufen, beachtenswerte Argumente seien vorgebracht worden.

Es wird beanstandet, daß gerade diejenigen Herren vorzeitig gegangen seien, die der GOV eine mangelnde Information vorgeworfen hätten.

Herr Springer meint, die Öffentlichkeitsarbeit habe nicht funktioniert; die öffentlichen Diskussionen müßten noch effektiver gestaltet werden.

Herr Häcker regt an, das Thema des nächsten Hearing's konkreter zu gestalten.

Der Vorsitzende möchte das Thema 'Finanzierung der Forschung' einmal zur Diskussion stellen, da hier merkwürdige Gerüchte im Umlauf seien. Er regt an, aus jeder Fakultät hierzu einen Bericht

vorzulegen. Zu diesem Thema erwähnt Herr Schulze noch, daß häufig die Finanzierung durch die Industrie den Zweck habe, dem Studenten eine Möglichkeit zum Promovieren zu geben.

Herr Stute möchte eine Diskussion konkret über den Inhalt des GO-Entwurfs.

Herr Knauer bittet den Vorsitzenden, einen klaren Arbeitsplan zu erstellen, denn er sei in erster Linie hier, um zu studieren. Der bisher in Anspruch genommene Zeitumfang sei gerade noch zu verantworten. Er wende sich aber gegen endlose Diskussionen mit der Taktik des Blockierens und Hinauszögerns, durch welche dieses Gremium umfunktionalisiert würde.

Herr Hofmann wendet sich gegen eine derartige Einstellung. Es entsteht eine Kontroverse zwischen Herrn Hofmann und Herrn Knauer wegen eines Entwurfs des Hochschulausschusses des Studentenparlaments, dessen Vorsitzender Herr Hofmann ist, in welchem die Studentenvertreter angehalten werden, die GOV zu verlassen, da die Novellierungsvorstellungen der Studenten bisher nicht ausreichend zum Tragen gekommen seien. Herr Hofmann erwähnt, daß er an diesem Beschluß nicht mitgewirkt habe, im übrigen jedoch keine Diskussion scheue und ggf., demokratischen Gepflogenheiten entsprechend, einen mehrheitlich gefaßten Beschluß akzeptiere.

Herr Nitschke wirft die Frage auf, warum er als GOV-Mitglied nichts von diesem Beschluß wisse. Herr Hofmann weist auf die technischen Schwierigkeiten der Information hin.

Herr Springer meint, die GOV sei nicht fähig, öffentliche Veranstaltungen durchzuführen. Hierzu Herr Spanka: Herr Springer möchte Form und Inhalt der nächsten Sitzung bestimmen und zeigen, wie es besser gemacht werden könne.

Herr Runge wünscht straffere Fortführung der Arbeit der GOV und stellt den Antrag, nunmehr in eine konkrete Diskussion der Grundordnung einzutreten.

Herr Stute wirft die Frage auf, woraus sich ergebe, daß die GOV die Öffentlichkeitsarbeit zur Aufgabe habe. Hierzu Herr Springer: die Hochschulöffentlichkeit müsse danach später leben. Die GOV als Gesamtheit müsse die Diskussion planen, veranstalten und bei den Veranstaltungen auch anwesend sein.

Herr Schulze, der von Herrn Hofmann als Diskussionssteilnehmer vorgeschlagen wird, entgegnet, er sei hierzu nicht bereit, denn er könne nicht in endlosen Debatten seine Zeit den Studenten und Doktoranden entziehen. Es bestehe auch kaum Aussicht, ihn politisch umzustimmen, was wohl beabsichtigt sei. Für eine sachlich konkrete Diskussion anhand der Paragraphen stehe er jedoch zur Verfügung.

Die Herren Güth, Bertram, Spanka, Häcker, Wagner, Stute werden gebeten, die nächste hochschulöffentliche Diskussion vorzubereiten.

Tagesordnung Punkt 2: Fortsetzung der Beratung und Beschlußfassung von Einzelfragen anhand des GO-Entwurfs und weiterer Vorlagen, beginnend mit § 79 GO.

Die §§ 79 ff des GO-Entwurfs werden von Herrn Kammerer vorgetragen und vor allem dabei auftretende Fragen geklärt - ohne Sachdiskussion -

Zu § 79

Die Vorschläge des Ausschusses für Personalstruktur müssen ggf. noch eingearbeitet werden.

Zu Abs. 3 schlägt Herr Bach vor, statt 'Habilitation' 'selbstständige wissenschaftliche Tätigkeiten' zu schreiben. Ein derartiger Begriff gäbe das Ziel besser an: sich als Wissenschaftler auszuweisen.

Herr Güth möchte, daß die Darstellung des Hochschulgesetzes, die unrichtig sei, nicht übernommen werde.

Herr Stute regt an, zu überlegen, ob die Akad. Ratstellen nicht als echte Verwaltungsstellen aufgefaßt werden sollten und die jetzigen Akad. Räte in eine Position überführt werden könnten, die ihnen gemäß sei.

Zu Abs. 2: § 83 muß mitgelesen werden.

10 Wochenstunden für Lehraufgaben (weitere 10 Stunden zur Vorbereitung), d. h.: zur Hälfte in Forschung und Lehre (20:20 bei insgesamt etwa 40 Wochenstunden).

Abs. 3 gehe über die Regelung des Hochschulgesetzes hinaus ohne mit ihr im Widerspruch zu stehen.

Zu § 80

Zu Abs. 1: die Formulierung des 1. Satzes bedarf noch einer Überarbeitung.

Es wird der Wunsch ausgesprochen, die Formulierung des Hochschulgesetzes bezüglich der Promotion nicht zu übernehmen.

In Abs. 4 sollte es besser statt 'festzulegenden' 'festgelegten' heißen.

Zu § 81

-

Zu § 82

Es wird die Frage aufgeworfen, ob nicht Ausländer ausdrücklich mithereingenommen werden sollten. Hier könne man die Gleichbehandlung festlegen.

Die Übernahme in das Beamtenverhältnis, so erklärt Herr Kammerer auf Befragen, setze die deutsche Staatsangehörigkeit voraus. Eine mögliche Ausnahme hiervon lasse das Innen- und Kultusministerium seit einiger Zeit bei wissenschaftlichen Assistenten grundsätzlich nicht mehr zu, da ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis für die Erfüllung der Aufgabe nicht notwendig sei, d. h., diese Aufgabe (anders die eines Professors) auch im Angestelltenverhältnis erfüllt werden könne.

Im letzten Satz muß es statt 'Gesetzes' 'Grundordnung' heißen.

Der Nebensatz '...die einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulausbildung entspricht', sollte entweder konkreter gefaßt werden oder ganz wegfallen.

Zu 83

Hier ist § 28 Ziff. 21 mitzulesen (ein Hinweis erscheint noch nötig).

Das Wort 'Beratung' in § 28 Ziff. 21 muß noch geändert werden.

Gedacht war an 'Entscheidung', die allerdings keinen endgültigen Charakter haben kann.

Zu § 83 Abs. 3: § 101 ist mitzulesen.

Zu § 84

Herr Güth meint, die Überschrift sei irreführend und bittet die Studenten, einen besseren Vorschlag zu erarbeiten.

In Satz 2 wird 'im Dienst' ersatzlos gestrichen.

Im 5. Satz ist 'staatlichen und kirchlichen' nicht notwendig und kann gestrichen werden.

Es wird angeregt, die Lernfreiheit mitaufzunehmen.

Auf die Formulierung des § 44 des Entwurfs eines Hochschulgesetzes von Vertretern der Studenten, der Assistenten und des Mittelbaues wird hingewiesen (abgedruckt in 'Dokumentation für die Diskussion zur Hochschulreform' des DGB).

Zu § 85

'Geltungsbereich des Grundgesetzes': das Grundgesetz gilt auch in und für Berlin; Ausnahmen (aus der Besatzungszeit stammende und noch heute aufrechterhaltene beschränkende Maßnahmen der Drei Mächte) werden hier nicht praktisch (vgl. Art. 23 Satz 1, 127 GG).

Herr Spanka schlägt vor, Bundesrepublik und Westberlin zu schreiben.

Satz 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

Zu § 86

Herr Spanka regt an, Abs. 1 Ziff. 3 zu streichen, da diese Regelung wirkungslos sei (kein Ausschluß für andere Länder der BRD).

Zu Abs. 2 Ziff. 4 erklärt Herr Kammerer: der Kleine Senat habe beschlossen, und dies müsse hier noch verdeutlicht werden, daß

die Regelung nur gelten solle, wenn der Student zwei Studiengänge 'bis zum Ende' erfolglos durchlaufen, also zweimal eine Diplomprüfung nicht bestanden habe. In diesem Sinne wolle man die gesetzlichen Bestimmungen auslegen. Eine Übernahme dieser Regelung in die Grundordnung sei wegen dieser Auslegung zweckmäßig. Die Immatrikulation 'kann' versagt werden, bedeutet: sachgemäße Ermessensentscheidung, die besondere Gestaltung des Einzelfalles wird berücksichtigt.

Zuständig ist gem. § 89 der Disziplinarausschuß; zu überlegen ist, ob nicht auch der Fachbereich eingeschaltet werden sollte.

Die Überprüfung der Zulassung erfolgt durch den Rektor (Immatrikulationsamt); es lohnt sich nicht, diese durchweg einfachen Fälle an eine Kommission zu geben. In zweifelhaften Fällen wird zur Zeit die Stellungnahme des Fachbereichs eingeholt; gegen einen ablehnenden Bescheid besteht die Möglichkeit des Widerspruchs und Klage vor dem Verwaltungsgericht mit ggf. 3 Instanzen. Soweit der numerus clausus aktuell wird, trifft die Abteilung (später Fachbereich) die Auswahl anhand von vorher festgelegten Kriterien (vgl. § 85 Abs. 3); bei Ablehnung: Widerspruch, Klage vor dem VG. Den Widerspruchsbescheid erläßt der Rektor (rechtliche Überprüfung durch das Rektoramt).

Zu § 87

Vorgeschlagen wird, diese Bestimmung zu streichen, da sie selbstverständlich ist.

Zu § 88

Herr Kammerer erläutert den Unterschied: Rücknahme der Immatrikulation bedeutet: mit Wirkung ex tunc, Exmatrikulation: mit Wirkung ex nunc.

Zu Ziff. 4 'soziale Lage' erklärt Herr Kammerer: die Gebühren-erlaßquote (27 %) sei noch nicht ausgeschöpft (z.Zt. 13 %), so daß eine weitergehende Konkretisierung dieses Begriffs nicht er-

forderlich erscheint. Die Exmatrikulation in Fällen, in denen die Studiengebühren aus anderen Gründen nicht bezahlt wurden, habe sich als heilsam erwiesen. Zum Teil wird (statt Exmatrikulation) die Durchführung eines zivilrechtlichen Verfahrens für zweckmäßiger und wirkungsvoller gehalten (Zahlungsbeehl - Zwangsvollstreckung).

Herr Schulze spricht sich dagegen aus, einige Bestimmungen des Hochschulgesetzes nicht zu übernehmen; die Einheitlichkeit müsse bewahrt bleiben; ähnlich Herr Wagner, denn es löse bei den Studenten Zweifel aus, ob diese Bestimmung noch gelte.

Angeschnitten wird die Möglichkeit einer Zwangsbeurlaubung (Herr Kammerer meint, daß dies nicht praktikabel sei).

Herr Häcker spricht sich gegen diese Regelung aus; im Zusammenhang mit der geplanten Gebührenerhöhung meint er: der Gebührenstreik müsse als politisch legitimes Kampfmittel erhalten bleiben.

Zu § 89

-

Zu § 90

Statt 'einer Universität' muß es 'der Universität' im Satz 1 heißen.

Zu § 91

Zu Abs. 2 Ziff. 3: der Vorsitzende meint auf Fragen von Herrn Bertram: das politische Verantwortungsbewußtsein, die Politisierung der Studentenschaft sei hiermit eingeschlossen.

Zu Abs. 2 Ziff. 4: Herr Springer stellt diese Regelung in Zweifel.

Zu § 92

Abs. 2 erscheint überflüssig, zumal dieses Recht auch ohne gesetzliche Regelung ohne weiteres besteht. Die Regelung wurde, wie Herr Kammerer erläutert, auf Vorschlag der Studentenschaft in das Hochschulgesetz aufgenommen.

Herr Volkmann meint; es müsse entweder eine abschließende Normierung getroffen werden oder die Regelung müßte ganz entfallen; Herr Häcker: die Regelung bedeute, daß die zuständigen Stellen nicht nur Vorschläge entgegennehmen, sondern diese auch behandeln müßten.

Zu § 93

Die letzten beiden Sätze werden als überflüssig gestrichen. Im vorletzten Satz bedeutet Genehmigung: Beschränkung auf Rechtsaufsicht.

Die Begrenzung auf '2' Studienjahre bedarf im Hinblick auf die zukünftig erhöhten Aufgaben einer Überprüfung.

Die Vereinigungen gem. § 60 können sich eine Satzung geben (§ 60 Abs. 3), die Studentenschaft als rechtsfähige Körperschaft muß es tun.

Zu § 94

Novellierungsvorschläge: weder Zustimmung des Senats noch Festsetzung der Höchstsätze durch das Kultusministerium; die Selbstkontrolle der Studentenschaft sei gewährleistet.

Die Zustimmung des Senats beschränkt sich auf Rechtsaufsicht.

Zu § 95

In Abs. 1 Satz 1 muß es nach Abschlußprüfungen heißen: die Ordnungen über die Promotion und Habilitation erläßt der Senat.

Zu Abs. 2 Satz 1: 'kann'-gemäß den Empfehlungen der Kultus-

ministerkonferenz (Rahmen-Prüfungsordnung) praktisch: muß. Die Empfehlungen gehen zwar dem Hochschulgesetz nicht vor. Das Kultusministerium genehmigt neue Prüfungsordnungen aber nur, wenn sie mit den Rahmenordnungen übereinstimmen.

Zu Abs. 1: die Zuständigkeit des Fachbereichs ist gekoppelt mit der der Studienkommission; hier ist noch eine bessere Formulierung erforderlich.

Der letzte Satz in Abs. 1 kann gestrichen werden, zumindest sollte 'Amtsblatt des Kultusministeriums' entfallen oder durch 'öffentlich' ersetzt werden.

Es wird noch die Frage aufgeworfen, ob Prüfungen öffentlich stattfinden und ob ein Selbstbestimmungsrecht des Prüflings hierüber anerkannt werden sollten.

Zu § 96

Es besteht z.Zt. schon ein Schlichtungsausschuß, vom Großen Senat eingesetzt.

Zu Abs. 1 Ziff. 1 und 2: Herr Bertram möchte eine einheitliche Regelung für alle Schlichtungsfälle.

Zu Abs. 2: nichtöffentlich: weil persönliche Meinungsverschiedenheiten hier leichter zu bereinigen sind.

Herr Güth möchte in einem 3. Abs. einige Gesichtspunkte und Richtlinien für eine Geschäftsordnung. Hierzu Herr Kammerer: man sollte die Regelung dem Großen Senat (später Senat) überlassen.

Eine Anregung von Herrn Bach: die Betroffenen müssen das Recht haben, zunächst getrennt gehört zu werden.

Zu überlegen ist, ob dem Schlichtungsausschuß auf der Ebene des Fachbereichs ein Gremium vorgeschaltet werden könnte (als Appellationsstelle).

Vorgeschlagen wird, daß dem Gremium auch ein Rechtskundiger - evtl. von außerhalb der Universität - angehören soll; andere Möglichkeit: daß man sich nur im Einzelfall beraten lasse.

Die Angehörigen der Universität sind verpflichtet, der zulässigen Aufforderung des Schlichtungsausschusses bei Vermeidung dis-

ziplinar-rechtlicher Konsequenzen nachzukommen.

Die Angestellten und Arbeiter der Universität müssen sich in erster Linie an den Personalrat wenden.

Herr Runge regt an, daß die Dozenten in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, in den Ausschuß mitaufgenommen werden.

Zu § 97

Personenkreis: Honorar- und apl. Professoren, Privatdozenten und Studenten (Personen, die nur in einem korporationsrechtlichen, nicht auch einem dienstrechtlichen Verhältnis zur Universität stehen).

Zu Abs. 2 wünscht Herr Bertram, wie schon bei § 96, eine einheitliche Zusammensetzung.

Herr Spanka bittet 'innerhalb oder außerhalb' im 1. Abs. zu streichen. Herr Häcker schlägt vor, bis zur Novellierung eine Regelung zu treffen, wonach 'außerhalb' sich nur auf Veranstaltungen der Universität bezieht.

Die Disziplinarmaßnahmen (zulässig neben Strafurteil) sind Verwaltungsakte (anfechtbar im Widerspruchsverfahren, Klage vor dem Verwaltungsgericht).

Zu § 98

Es wird die Frage aufgeworfen, ob die Regelung des § 98 hier aufgenommen werden soll, da man doch eine Einheitsverwaltung wolle. Herr Kammerer meint, daß dies zur Klarstellung zweckmäßig wäre; Herr Hofmann: die Unterteilung sei z.Zt. nicht zutreffend, Abs. 2 Ziff. 3 sei z. B. keine Angelegenheit der zentralen Verwaltung. Herr Kammerer hierzu: für den Verkehr nach außen hin sei die getroffene Unterscheidung zutreffend und notwendig. Es müsse in der GO geregelt werden, wer nach außen hin tätig werden müsse.

Zu Abs. 2 wird von Herrn Häcker eine Ergänzung der Ziff. 9 vorgeschlagen: Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung Be-

rufstätiger und Weiterbildung ihrer Angehörigen (der vorgesehenen Präambel entsprechend).

Ist die Aufzählung zwingend notwendig? Herr Kammerer: als Anhaltspunkt eine Erleichterung.

Herr Hofmann weist nochmals darauf hin, daß in Innenverhältnis eine andere Trennung gelte. Herr Stute schlägt hierzu vor, im 1. Abs. zu formulieren: Aufgabe der zentralen Verwaltung sind die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, insbesondere: (jetzt wie Abs. 3). Anschließend käme dann die Regelung des jetzigen Abs. 2: zu den akademischen Angelegenheiten gehören....

Zu § 99

Es muß Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten heißen. Weglassen oder novellieren?

Zu § 100

Der 2. Satz des 1. Abs. wird gestrichen.

Zu § 101

-

Zu § 102

Die Bezeichnung Dienstvorgesetzter gibt es nur bei Beamten. Sollten daher z.B. die Assistenten in den Status der Angestellten überführt werden, so müßte auf sie Abs. 2 Anwendung finden.

Unabhängig davon bestehen Regelungen für die Ernennung: der Beamte wird nach der Landesverfassung vom Ministerpräsidenten ernannt, z.T. übertragen auf Ministerien und Rektoren; für die Einstellung der Angestellten und Arbeiter ist die Universität zuständig. Zu überlegen ist, ob eine Regelung, wer die Einstellung vornimmt, in die GO aufgenommen werden soll.

Zu § 103

Es wird vorgeschlagen, diesen Paragraphen zu streichen mit Ausnahme der Regelung einer Anhörung der Universität. Diese Bestimmung könnte man etwa bei den Aufgaben des Senats einfügen.

Auf Befragen zur Information: nach Stellungnahmen der Abteilungen, des AStA's und einer Beratung im Senat ist beabsichtigt, beim Kultusministerium zu erreichen, daß die Gebührensätze jedenfalls nicht erhöht werden.

Unter Verwaltungsgebühren fallen z. Zt.: Prüfungsgebühren; unter Benutzungsgebühren: Studiengebühren.

Es wird die Frage aufgeworfen, ob Benutzung von Forschungseinrichtungen gebührenpflichtig ist, und wer die Gebühren aufstellt.

Für welche Amtshandlungen Gebühren erhoben werden müssen, ergibt sich aus dem Landesgebührengesetz bzw. dem Gebührenverzeichnis.

Zu § 104

Die Frage wird im Vorstand des Studentenwerks noch beraten.

Zu § 105

Diskussion wird verschoben auf morgen.

--

Herr Barner regt an, in die GO auch andere Regelungen, den Freiburger Entwürfen entsprechend, aufzunehmen, z. B. über die Stellung der Studentischen Vereinigungen und Studentengemeinden, ihre Rechte in der Hochschule, Benutzung der Räume usw. Dagegen wird vorgebracht: ein Senatsbeschluß müsse ausreichen, zumal auf diesem Gebiet große Wandlungen im Gange seien, und wir im übrigen auch z. Zt. die Studentischen Vereinigungen nur registrieren würden, d. h. nicht in die Freiheit dieser Vereinigungen eingriffen. Die Information der Studentenschaft über diese und andere Fragen solle durch einen Hochschulführer gewährleistet sein.

Zu § 106

Es wird überlegt, ob dieser Paragraph nicht gestrichen werden sollte. In die GO muß lediglich Abs. 1 Satz 2 und 3. Eine entsprechende Regelung müßte dann bei den Aufgaben der jeweils zuständigen Stelle erfolgen.

Zu § 107

Auch hier: Weglassen und Aufnahme im Aufgabenkatalog.

Zu § 108

Wie bei § 107.

Zu § 109, 110

Die Paragraphen werden gestrichen.

Zu § 111

Andere Möglichkeit: Festsetzung eines Datums oder Inkrafttreten zum Ende des jeweils in Betracht kommenden Semesters.

Zu § 112

Herr Güth bemerkt: an ihn sei der Vorschlag herangetragen worden, ob man nicht jetzt schon mit dem Ausprobieren dieser Organe, insbesondere des Fachbereichs anfangen sollte, um den Übergang zu erleichtern. Dagegen wird vorgebracht: dies sei rechtlich nicht möglich und käme nur als 'Spiel' in Betracht.

Zu § 113

Vorschlag: statt 'bisherige': 'amtierende'.

Zu § 114

-

Zu § 115

Das Wort 'bisherige' wird in Abs. 1 und 2 gestrichen.

Zu § 116

Hier wird ebenso das Wort 'bisherige' gestrichen.

Herr Güth meint: die Überleitung müsse noch besser geregelt werden.

--

Herr Runge schlägt vor, jährlich einmal eine akademische Bürgerversammlung einzuberufen; eine entsprechende Regelung könnte man vielleicht in die GO aufnehmen. Hierzu der Vorsitzende: dies erscheine entbehrlich im Hinblick auf den jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektors, der hochschulöffentlich erfolge.

Der Vorsitzende möchte eine Verpflichtung zur Begegnung zwischen den Fachbereichen erzwungen sehen: ein Gespräch, was in den Instituten geführt wird.

Zu § 24

Herr Güth regt an, Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

... 'laufenden Verwaltung, wobei er zu ständiger Koordinierung mit dem Rektor verpflichtet ist'.

Herr Stute weist darauf hin, daß § 24 über das Hochschulgesetz hinaus enthalte: der Kanzler vertritt insoweit die Universität 'gerichtlich und außergerichtlich'; er informiert den 'Rektor

und den Verwaltungsrat'. Hierzu Herr Kammerer: die Formulierung bezüglich der Vertretung sei eine Klarstellung im Hinblick auf die Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2, die ebenfalls über das Hochschulgesetz hinausgehe. Eine Informationspflicht gegenüber dem Verwaltungsrat halte er für zweckmäßig. Zu Abs. 1 Satz 3 meint Herr Bach: 'in wichtigen Angelegenheiten' müsse konkreter gefaßt werden.

Zu § 25

Der Vorsitzende meint: 'die Befähigung zum Richteramt' sei novellierungsbedürftig und müsse entfallen.

Herr Kammerer äußert: wenn schon nicht der Kanzler, so müsse doch wenigstens sein Stellvertreter die erforderlichen Rechtskenntnisse haben.

Herr Güth regt an, in einen Paragraphen aufzunehmen, daß sich die Universität einen unabhängigen Rechtsberater zulegt.

Herr Kammerer: dies könne auch außerhalb der GO geschehen.

Zu § 46

Geht ein Ausschluß von Sitzungen zu weit?

Zu § 47

Herr Güth: auch die wesentlichen Argumente müssen in die Niederschrift. Herr Kammerer: dies müsse man dem Gremium selbst überlassen.

Noch zu § 46

Herr Güth möchte noch geklärt wissen: was wird unter Verstoß, was unter Ordnung verstanden?

Zu § 48

Herr Volkmann wirft die Frage auf, ob die Pflichtverletzung insbesondere nach Ausscheiden justiziabel oder nur deklamatorisch sei. Herr Kammerer: zivilrechtlich bestehe nur die Möglichkeit, beim Eintritt in das Kollegialorgan eine Geldbuße zu vereinbaren, die dann eingeklagt werden könne.

Herr Spanka nennt als weitere Möglichkeit: die Aberkennung akademischer Prüfungen. Herr Kammerer hierzu: dies sei nicht praktikabel, weil die Pflichtverletzungen in der Regel nicht so gravierend seien, um die Aberkennung zu rechtfertigen.

Zu § 49

Herr Spanka bringt den Vorschlag von Herrn Dosse (s. Anlage 1) zur Sprache, der möglicherweise auch die Notwendigkeit einer Regelung in der GO nach sich ziehe.

Herr Güth berichtet über die Vorbereitung der öffentlichen Diskussion (13. 12. 1968).

Als Thema wurde gewählt: 'Kompromiß oder Teilerfolg?'

Teilnehmer: die Herren: Stute, Wagner, Güth, Bertram, Häcker.

Diskussionsleiter: wenn die Öffentlichkeit damit einverstanden ist: Herr Güth.

Es soll für zahlreiches Erscheinen geworben werden.

Punkt 3 der Tagesordnung: Bericht der Ausschüsse über ihre Beratung

Herr Springer berichtet für den Novellierungsausschuß (vgl. Anlage 2).

In Freiburg, Mannheim und Tübingen bestehen schon Novellierungsausschüsse, in Heidelberg ist einer geplant.

Der Vorsitzende der GOV wolle zu einer gemeinsamen Sitzung zum Zwecke der Koordinierung der Novellierungsvorschläge auf den 24. Januar 1969 nach Stuttgart einladen.

An der gemeinsamen Sitzung sollten nach den Vorstellungen des Novellierungsausschusses je Universität 5 Personen (Vorsitzender der GOV, 1 Professor, 1 Vertreter des Akademischen Mittelbaues, 1 Student, 1 Personalratsmitglied), also insgesamt ca. 35 Personen teilnehmen.

Zur Diskussion habe gestanden: die grundsätzliche Erörterung des Hochschulgesetzes in Bezug auf die Struktur und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit zum politischen Vorgehen zur Durchsetzung der Novellierungsvorschläge.

Man sei zu dem Schluß gekommen, daß die GOV den Senat nicht daran hindern könne, zum Zwecke der Novellierung allein vorzugehen, aber man halte es für ineffektiv, denn der Senat sei mit dem Thema nicht vertraut. Geplant sei, vor jeder GOV-Sitzung vom Rektorat und vom AStA aus einen Bericht über die anderen Landesuniversitäten (GOV) abzugeben.

Man habe in der Grundsatzdebatte über die Entscheidungsgremien und ihr Verhältnis zueinander diskutiert sowie Fragen angeschnitten, die für bestimmte Personengruppen spezifisch seien. Den Verwaltungsrat und den Großen Senat habe man in Frage gestellt; den Verwaltungsrat vor allem, weil er sich einer Kontrolle entziehe, weil keine Abwahl möglich sei, weil er die Trennung zwischen akademischer und sonstiger Verwaltung unterstütze sowie die Zentralisierung der Verwaltung fördere. Man sei der Auffassung gewesen, daß der Große Senat nicht schon infolge seiner großen Mitgliederzahl eine gesteigerte Repräsentanz besitze und ihm übergeordnete Kompetenzen zustehen müßten. Die große Mitgliederzahl bewirke eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Die Aufgaben des Verwaltungsrats und Großen Senats könnten vom Senat übernommen werden, der allerdings mehr unabhängige Mitglieder haben müßte. Der Senat könnte dann beschließende Ausschüsse bilden, die bei Problemen, die nur bestimmte Personengruppen angehen, mit Personen ausschließlich dieser Gruppe zu besetzen wären, die diese Probleme dann auch selbständig erledigen sollten.

Herr Götz ergänzt den Bericht von Herrn Springer: es sei nicht so sehr auf die Abschaffung des Verwaltungsrats und Großen Senats angekommen, sondern vielmehr, positiv formuliert, wollte man erreichen: die Spitze zu straffen und eine geeignete Kontrolle einzubauen. Diese solle, anderen demokratischen Systemen entsprechend,

durch den Wähler und nicht etwa durch den Großen Senat erfolgen.

Über eine weitere Sitzung des Novellierungsausschusses berichtet Herr Hofmann (der Wortlaut seines Berichts ist in den Notizen 2 vom 12.12.1968 wiedergegeben). Man habe in der Diskussion, die nur im kleineren Kreise stattfinden konnte, über allgemeine Begriffe, wie Verantwortung, Kritikfähigkeit, Erfahrung, Mitbestimmung u.a. gesprochen. Neben der mehr juristischen Verantwortung (Haftung einer einzelnen Person oder eines gleichberechtigten Kollegialorgans) habe man einen anderen Bereich der Verantwortung aufgegriffen: den der Verpflichtung aus der Einsicht in die kritische Funktion der Universität. Die Kritik sei Bestandteil jeden Wissenschaftsprozesses. Das Recht auf Freiheit in Forschung und Lehre beinhalte die Verpflichtung, diese Freiheit zu kontrollieren. Die Kritikfähigkeit sei unabhängig von der fachlichen Qualifikation. In ihr sei eingeschlossen die Fähigkeit einer ständigen Bewußtmachung sämtlicher Relationen der Abhängigkeit innerhalb der Universität. Die Kritik lebe davon, daß sie von Anfang an alles in Frage stelle. Man habe dann über die Erfahrung gesprochen. Ohne sie abwerten zu wollen, sei man doch der Auffassung, daß sie nicht zu einem Arbeitsprinzip und zu einem Prinzip der persönlichen Legitimation gemacht werden sollte. Die Erfahrung allein könne man noch nicht als Qualifikation für eine gesteigerte Kritikfähigkeit ansehen.

Herr Schulze wendet sich dagegen, die Erfahrung unterzubewerten. Besondere Leistungen seien im wesentlichen auf reiche Erfahrung zurückzuführen. Die Erfahrung ver helfe zu kritischer Beurteilung. Herr Hunken ergänzt als Ausschußmitglied den Bericht von Herrn Hofmann: man habe gewisse Vorurteile abbauen wollen und als Ausgangspunkt versucht, Klarheit über die Begriffe Verantwortung, Erfahrung und Mitbestimmung zu erlangen. Es habe sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß den Studenten nicht mit dem Argument, sie seien ja nur kurze Zeit an der Hochschule, die Verantwortung abzusprechen sei; man müsse vielmehr die Studentenschaft als Kontinuum betrachten. Ein Recht auf Freiheit für die Universität sei nur anzuerkennen, wenn die Universität sich als Einrichtung verstehe, die kritisch arbeiten müsse; das könne sie nur, wenn in ihr selber dieser kritisch freiheitliche Geist herrsche

Die Erfahrung schließlich habe man nicht abwerten wollen, es sei aber nicht zu übersehen, daß sie, häufig als Schlagwort verwendet, der Erstarrung unterliegen könne. Kritik und Erfahrung müßten gekoppelt werden. Die Kritikfähigkeit sei nicht unbedingt an einen Wissensstand gebunden. Es sei mit unsere Aufgabe, die Studenten zu kritischen Menschen zu erziehen.

Der Vorsitzende äußert seine Zustimmung zu der Arbeit des Novellierungsausschusses, die gerade im kleinen Kreis besonders gut vonstatten gehe. Er bittet, den Vortrag von Herrn Hofmann in die nächsten Notizen mitaufzunehmen. Von studentischer Seite wird betont, daß die fruchtbare Arbeit vor allem auch auf die Offenheit der Professoren Hunken und Götz zurückzuführen sei.

Herr Volkmann stellt die Frage, wieweit die Ergebnisse der Überlegungen, die Herr Hofmann vorgetragen hat, in der Praxis verwertbar sind, wie etwa das besondere Maß an Kritikfähigkeit gemessen werden könne. Der Vorsitzende meint, solche von Herrn Hofmann vorgebrachten Überlegungen seien wertvoll, auch wenn sie nicht leicht in die Praxis umgesetzt werden könnten.

2. Sitzungstag

Punkt 4 der Tagesordnung: Anhörung von Herrn Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Koschlig und Herrn Oberbibliotheksrat Dr. Schröder

Den Mitgliedern der GOV liegen 4 Vorschläge vor (s. Anlage 2 der 6. Niederschrift).

Herr Nitschke erklärt nochmals, daß der Vorschlag Barner der Vorschlag der gesamten Kommission sei; den Vorschlag Nitschke habe er eingebracht für den Fall, daß die GOV sich nicht für kompetent halte, die derzeitig bestehende Bibliotheksform zu verändern (der Antrag wurde später zurückgezogen).

Herr Barner verliert alle Vorschläge. Er weist darauf hin, daß es in Ziff. 5 seines Vorschlags in der vorletzten Zeile heißen muß: 'dem Verwaltungsrat vorgelegt'.

Herr Prof. Koschlig nimmt zu den Vorschlägen wie folgt Stellung:

Einführend weist er auf die Empfehlung des Wissenschaftsrats von 1967 hin, in der über die Beziehungslosigkeit zwischen den Bibliotheken, die im einzelnen Institut zu dort überflüssigen Beschaffungen und Doppelbeschaffungen führe, geklagt wird. Dies könne nur überwunden werden durch Schaffung entweder von Fachbereichsbibliotheken, wie in Konstanz mit einer zentralen Leitung oder durch eine starke Zentralbibliothek, welche die Fachbereichsbibliotheken, die das wünschen, mitbetreut. Diese zweite Lösung solle man für Stuttgart vorsehen. Sie vermeide die nicht fachgemäße bibliothekarische Eigenverwaltung jedes Instituts. Den Vorschlag Nitschke müsse er ablehnen, da er alles beim alten lasse und am wenigsten reformfreudig sei. Der Vorschlag Barner stelle immerhin ein einheitliches System dar. Allerdings müsse er sich gegen Punkt 3 wenden (Leitung der Fachbereichsbibliothek durch einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universitätsbibliothek), weil hierzu nicht genügend Personal vorhanden sei. Gegen Punkt 6 sei einzuwenden, daß zu wenig Bedienstete des gehobenen Dienstes neben den Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes vertreten seien (das Verhältnis der wissenschaftlichen Mitarbeiter zu denen des gehobenen Dienstes sei 7 : 22).

In Punkt 7 (Institutsordnung) schließlich sehe er einen unzulässigen Vorgriff auf die Rechte der Bibliotheksversammlung. Die Mitwirkung der wissenschaftlichen Referenten solle sich im übrigen auf eine dauernde funktionsgerechte Mitberatung beschränken, die im übrigen seit langem an der hiesigen Universitätsbibliothek praktiziert werde. Sein Vorschlag 1 sei am besten geeignet, die Sofortbedienung und somit die wissenschaftliche Arbeitsfähigkeit der Hochschule zu gewährleisten. Der 2. Vorschlag (übernommen von der Arbeitsgemeinschaft der Hochschulbibliotheken) sei nur vorgesehen, wenn nicht eine ständige Bibliothekskommission eingesetzt werde. Herr Prof. Koschlig schlägt schließlich noch vor, weitere Sachverständige zu hören, und zwar Prof. Linde, Dr. Stelzenburg, Konstanz und Prof. Borchardt, Mannheim. Der Vorsitzende bemerkt, daß eine knappere Darstellung der wichtigsten Punkte ausgereicht hätte. Ähnlich Herr Pick, der an-

regt, daß Herr Prof. Koschlig später nochmals die hier allein interessierenden Fragen bezüglich der Struktur und Leitung vortragen möge.

Herr Dr. Schröder erklärt: es müsse auf eine effektivere und rationellere Gestaltung besonderes Gewicht gelegt werden. Die erforderlichen Strukturverbesserungen seien im Vorschlag von Herrn Koschlig offengelassen, im Vorschlag Barner, den er mit der Mehrzahl seiner wissenschaftlicher Mitarbeiter voll unterstütze, dagegen sehr konkret angeführt. Auf personellem Sektor sei eine ausreichende Beweglichkeit gewährleistet. Die Fachbereichsbibliotheken würden in ihren Funktionsfähigkeiten erhalten bleiben, und der ständige Kontakt zwischen den Mitarbeitern der Universitätsbibliothek und den Mitarbeitern der Institute erleichtere die Erfüllung aller berechtigten Forderungen.

Der Neuaufbau in Vaihingen biete eine einmalige Gelegenheit, die Konzeption des Bibliotheksausschusses zu verwirklichen. Der Vorschlag dieses Ausschusses müsse anziehend sein für Mitarbeiter, die arbeits- und verantwortungsfreudig seien.

Herr Pick beantragt, daß Herr Prof. Koschlig nochmals kurz zusammenfassend Stellung nimmt zu den Struktur- und Leitungsfragen. Der Antrag wird angenommen (11 dafür bei 3 Gegenstimmen und 5 Stimmenthaltungen).

Ein Antrag von Herrn Stute wird ebenfalls angenommen: die Frage der Zentralisierung und Einbeziehung der Einzelbibliotheken soll getrennt diskutiert werden von der Frage der Struktur, kollegialen Leitung, Institutsordnung usw. (dafür 16 bei einer Gegenstimme und 2 Stimmenthaltungen).

Des weiteren wird ein Antrag von Herrn Böcker angenommen:

Es soll diskutiert werden, ob die Universitätsbibliothek ein Dienstleistungsbetrieb oder eine Universitätseinrichtung ist (ohne Abstimmung).

Herr Prof. Koschlig erklärt (vgl. o.g. Beschluß), er lege das Hauptgewicht auf die vom Senat zu bildende Bibliothekskommission und erstrebe eine fachgerechte Verwaltung der Fachbereichsbibliotheken, die dies wünschten. In Struktur- und Grundfragen

der Literaturversorgung sollte der Ausschuß beschließende Funktionen haben. Die Handbibliotheken sollten nicht in die Zentralbibliothek aufgenommen werden.

Diskutiert wird nunmehr über die Frage: Zentralisierung und Einbeziehung der Einzelbibliothek in das Gesamtsystem (vgl. u.g. Beschluß), um sich hierüber ein Meinungsbild zu verschaffen.

Auf Bitte von Herrn Götz nimmt Herr Kammerer zu den Rechtsfragen Stellung: er verweist auf die Diskussion über die Universitätseinrichtungen. Es bestünden seiner Ansicht nach keine rechtlichen Bedenken, auch für die Universitätsbibliothek die Vorschriften des § 6 Abs. 3 HSchG anzuwenden. Er sei der Auffassung, daß in der GO nichts Materielles über diese Ordnungen ausgesagt werden könne, das über § 6 Abs. 3 HSchG hinausgehe. Bei Schaffung eines Gesamtsystems würde man in sämtliche Universitätseinrichtungen eingreifen. Das gehe über die Zuständigkeit der GOV hinaus und sei heute Aufgabe des Senats, später des Verwaltungsrats. Er zitiert § 11 HSchG, wonach die GO bestimmen kann, daß der Senat beratende oder beschließende Ausschüsse bilden könne (welche Ausschüsse im einzelnen erforderlich seien, solle man aber dem künftigen Senat überlassen.).

Herr Barner entgegnet, die Beantwortung halte er für unpräzise; es ginge nicht um die Frage, ob wir die innere Struktur im einzelnen festlegen könnten (was zu verneinen sei), sondern ob wir eine Neubildung der Bibliothek vornehmen dürfen. Er bittet, die Rechtsfrage zu beantworten, ob aus dem HSchG eindeutig hervorgehe, daß wir in der GO nicht festlegen dürfen, daß das Bibliothekssystem zu integrieren ist, unbeschadet der Frage, wie es im einzelnen organisiert werde.

Herr Kammerer hierzu: er halte die GOV nicht für zuständig, aus bestehenden Einrichtungen einen Teil herauszunehmen, d. h., Einzelbibliotheken zu Fachbereichsbibliotheken zusammenzuschließen. Anders nur, wenn die Institutsbibliotheken bestehen bleiben neben noch zu bildenden Fachbereichsbibliotheken; aber das würde zu weiterer Zersplitterung führen und wäre nicht sinnvoll.

Herr Barner meint, es würde übersehen, daß der Vorschlag des Ausschusses ja eine Rahmenmöglichkeit für einen freiwilligen Zusammenschluß vorsehe. Herr Kammerer möge eine Rechtsauskunft

zu der Frage geben, ob eine Rahmenstruktur von uns festgelegt werden könne. Herr Kammerer: ein übergreifendes System nach dem Vorschlag des Ausschusses auf völlig freiwilliger Basis sei rechtlich zulässig, wenngleich er die Freiwilligkeit nicht für sinnvoll halte.

Herr Hofmann unterstützt den Vorschlag des Ausschusses, da durch ihn kein Zwang ausgeübt werde und der Strukturhinweis eine gute Funktion habe. Herr Wagner, der diesen Vorschlag ebenfalls unterstützt, weist darauf hin, daß noch geklärt werden müsse, welche Rechte der Fachbereich habe; die Zusammenlegung müsse attraktiv gemacht werden. Herr Güth: der Vorschlag des Ausschusses sei wirklich geeignet, im Sinne der Hochschulreform zu wirken. Man müsse es als Mangel ansehen, daß bisher keine Verbindung zur Zentralbibliothek bestanden habe.

Herr Nitschke zieht seinen Antrag zurück.

Herr Böcker wendet sich gegen eine Präjudizierung der Fachbereiche. Dies sei nicht unsere Aufgabe. Die Universitätsbibliothek sei ein gut funktionierender Apparat, der nicht zerstört werden dürfe. Er setze sich für eine enge Auslegung des HSchG ein.

Herr Stute meint, bei jeder Zentralisierung bestehe die Gefahr, daß für die Institute keine oder jedenfalls weniger Bücher angeschafft würden; Herr Schulze: die Formulierung von Herrn Barner provoziere die Einrichtung von Fachbereichsbibliotheken. Die Schaffung solcher Bibliotheken sei im übrigen nutzlos und führe zu unberechtigten Kosten, wenn man eine ausreichende Handbücherei erhalten wolle (was unbedingt notwendig sei).

Herr Pick führt aus, daß im Bereich der Physik bereits eine Fachbereichsbibliothek neben den Handbüchereien bestehe. Man habe hiermit gute Erfahrungen gemacht. Die Formulierung im Vorschlag des Ausschusses halte er für hervorragend.

Es wird verschiedentlich die Frage angeschnitten, ob die strukturelle Zusammenarbeit zwischen Fachbereich und Bibliothek mit in den Bereich der Verwaltungs- und Benutzungsordnung (vgl. § 6 Abs. 3 HSchG) falle.

Herr Springer vertritt die Ansicht, daß man ebenso, wie das bei den Fachbereichen schon geschehen sei, auch hier detailliertere

Regelungen treffen könne. Der Vorschlag des Ausschusses sei den Vorschlägen von Herrn Koschlig vorzuziehen, da er den unterschiedlichen Erfordernissen entsprechend, eine elastischere Lösung darstelle.

Herr Bertram setzt sich dafür ein, daß man jetzt in der Grundordnung eine Rahmenordnung schaffe und diese Arbeit nicht einem später zu bildenden Bibliotheksausschuss überlasse.

Herr Hunken, der den fortschrittlichen Impuls des Vorschlags des Ausschusses noch stärker zum Ausdruck gebracht sehen möchte, regt an, daß man sich über die materiellen Folgen dieses Vorschlags zunächst einmal ausreichend Klarheit verschaffe. Die GOV beschließt, Herrn Pick zu bitten, hierzu aufgrund seiner Erfahrungen Ausführungen zu machen (dafür 16 bei 2 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen).

Herr Pick: er könne nur für seinen Bereich der Physik sprechen und nicht für solche, die sich aus völlig heterogenen Instituten zusammensetzen. Für den Bestand der Fachbereichsbibliotheken habe man einen gemeinsamen Fond gegründet. Jedes Institut gebe aus seinem Tit. 300 einen Beitrag, der jedes Jahr neu festgesetzt werde. Ein Gremium beschließe über die Anschaffung der Bücher. Die Bibliothek sei in erster Linie für den wissenschaftlichen Betrieb und ältere Studenten gedacht. Für die Studenten reiche sie nicht aus. Der Bücherbestand in der zentralen Bibliothek müsse daher bestehen bleiben. Die Bibliothek werde von einer hauptamtlichen Angestellten geführt. Wichtige Bände oder Zeitschriften würden mehrfach geführt.

Herr Kammerer spricht sich dagegen aus, eine freiwillige Regelung in die GO aufzunehmen. Es bleibe ein frommer Wunsch, daß auf diese Weise ein einheitliches System zustande komme. Herr Hofmann meint hierzu: wenn sich eine Entwicklung in Richtung Vereinheitlichung und Koordination zeige, soll man dies auch in der GO festhalten und gewisse Richtlinien geben. Herr Wagner unterstützt dies mit dem Hinweis, daß viele der heutige Institutsbibliotheken schon so groß seien und zunehmend einer fachlich geordneten Verwaltung entbehrten. Die Richtung zur Vereinheitlichung solle man daher unterstützen.

Herr Lambert schlägt vor, das Wort 'Fachbereichsbibliotheken' durch 'Bibliotheken einheitlicher Fachbereiche (oder Fachgebiete)'

zu ersetzen. Die Formulierung in Ziff. 1 reize trotz des Wortlautes in Ziff 2 zu Widerspruch. Herr Nitschke hierzu: würde man Ziff. 1 entsprechend dem Vorschlag von Herrn Lambert ändern, so ergebe sich daraus zwangsläufig, daß alle Großinstitutsbibliotheken mit der Universitätsbibliothek zusammengelegt werden müßten, und das müsse unbedingt vermieden werden.

Herr Stute möchte gewährleistet sehen, daß der Fachbereich selbst entscheiden könne, ob er sich in ein System mit der Zentralbibliothek einbeziehen lassen wolle. Er wende sich gegen jede erzwungene dienstliche Unterstellung. In diesem Sinne müsse noch an Ziff. 3 Satz 1 des Vorschlags des Ausschusses gearbeitet werden. Darüber hinaus müsse neben dem erwähnten Raumproblem auch das Zeitproblem angeschnitten werden: man müsse häufig außerhalb der normalen Öffnungszeiten arbeiten.

Herr Wagner meint, Ziff. 3 sei wohl so zu verstehen, daß lediglich in bibliothekarischen Fragen eine zentrale Anleitung der vom Institut bzw. Fachbereich zu stellenden Angestellten erfolgen solle.

Herr Hunken erinnert nochmals an die Notwendigkeit, nachts und sonntags Zutritt zu der Bibliothek zu bekommen. Hierauf müsse der Fachbereich Einfluß nehmen können. Hierzu Herr Nitschke: dies sei in Ziff. 3 Satz 3 'Standort der Bücher' sowie die Benutzung' geregelt; Herr Barner verweist zusätzlich auf Ziff. 5 letzter Satz: 'Zustimmung des Fachbereichs'.

Herr Hinkel setzt sich dafür ein, daß vom mittleren und gehobenen Dienst mehr als 2 Personen in der Bibliotheksversammlung vertreten sind.

Herr Koschlig regt an, Ziff. 3 Satz 1 des Vorschlags des Ausschusses durch folgenden Satz zu ersetzen: bei den laufenden Geschäften, besonders bei der Vermehrung der Buchbestände in allen Bibliotheken wirken Vertreter des Fachbereichs und wissenschaftliche Mitarbeiter der Universitätsbibliothek eng zusammen.

Im Sinne des Punktes 2 Antrag Stute (- der Antrag Böcker s.o. wird mitbehandelt -) wird nunmehr diskutiert über die Frage: kollegiale Leitung oder Leitung durch den Bibliotheksdirektor allein. Herr Koschlig bittet, zu formulieren: kollegiale Leitung mit Bib-

liotheksdirektor in bisheriger Weise im Gegensatz zur kollegialen Leitung als Organ neben leitendem Direktor.

Auf Antrag von Herrn Götz wird beschlossen, eine Rednerliste abschließend festzuhalten (dafür 12 bei 4 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen).

Herr Volkmann hält es für richtig, ebenso wie bei der Universitätseinrichtung - § 6 Abs. 3 HSchG entsprechend - auch hier eine kollegiale oder turnusmäßig wechselnde Leitung vorzusehen. Herr Hunken meint, § 6 Abs. 3 HSchG sei eindeutig: Eine kollegiale Leitung müsse vorgesehen werden; dies bedeute, daß nicht der Bibliotheksdirektor neben einem anderen Organ bestehe, sondern nur als geschäftsführender Direktor mit Bindung an das Organ. Dieses kollegiale Organ könne eine Senatskommission sein oder ein Organ innerhalb der Bibliothek.

Herr Stute regt an, in Ziff. 7 eine Regelung einzubauen, wonach der Bibliotheksdirektor in das kollegiale Leitungsorgan hineinkomme. Darüber hinaus wäre es gut, dem Dienstleistungsbetrieb der Universitätsbibliothek entsprechend, den Benutzern einen größeren Einfluß auf die Benutzungs- und Verwaltungsordnung zu geben. Die Bibliothekversammlung sollte zweckmäßigerweise zur Hälfte aus Vertretern der Fachbereiche und zur Hälfte aus Mitgliedern der Universitätsbibliothek zusammengesetzt sein.

Herr Barner verliest Vorschläge zur kollegialen Leitung, die Herr Zedlitz gemacht hat. Ihm habe ein Modell sehr zugesagt, wonach ein Kollegium turnusmäßig einen Stellvertreter wählt, der dem Direktor zur Seite gestellt wird und sich zunächst mit diesem einigen müsse. Komme es nicht zu einer Einigung, so habe das Kollegium zu entscheiden.

Herr Koschlig meint, es müsse jedenfalls festgelegt werden, in welchen Fällen die kollegiale Leitung bestehen solle, denn sonst käme es zur Verzögerung und Lahmlegung des Dienstleistungsbetriebs.

Herr Schröder bittet, die Universitätsbibliothek nicht schlechter als andere Universitätseinrichtungen zu behandeln. Die kollegiale Mitwirkung dürfe sich nicht auf die Beratung beschränken.

Zu Ziff. 7 äußert sich Herr Springer: die Leiter der Fachbereichsbibliotheken sollten wohl in das kollegiale Leitungsorgan,

bezüglich der Bibliotheksräte und -oberräte sollte man sich jedoch nicht vorher festlegen.

Herr Böcker ist der Ansicht, daß einer kollegialen oder turnusmäßig wechselnden Leitung 'zwingende Gründe' (§ 6 Abs. 3 HSch) entgegenstünden. Mitzuberücksichtigen sei auch die Abstufung, die sich aus dem letzten Satz von § 6 Abs. 3 HSchG ergebe.

Herr Hofmann spricht sich für ein angemessenes Mitspracherecht der Kunden aus und gegen eine zu starke Leitungsbefugnis des Direktors.

Herr Güth setzt sich dafür ein, daß für das Zustandekommen der internen Verwaltungsordnung eine bessere Beteiligung des gehobenen Dienstes anzustreben sei, dagegen bei Erstellung der Benutzungsordnung die Benutzer mehr berücksichtigt werden sollten.

Herr Barner weist darauf hin, daß die Bibliothek im Gegensatz zur Verwaltung mehr wissenschaftlichen Charakter habe; Herr Stute unterstreicht die Wissenschaftlichkeit der Methode, wie sie mehr und mehr erforderlich sei, trotzdem sei es nicht Hauptaufgabe, in Forschung und Lehre tätig zu werden. Herr Böcker: selbst wenn eine einzelne Person der Bibliothek sich einem bestimmten Fachbereich zugehörig fühle, so beträfe es doch die Bibliothek als solche nicht. Herr Kammerer verweist auf § 16 Abs. 2 HSchG: der Bibliotheksdirektor gehöre dem Lehrkörper im weiteren Sinne an, da er der Forschung und Lehre mittelbar diene; trotzdem sei die Universitätsbibliothek ein Dienstleistungsbetrieb.

Herr Koschlig sieht in der Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Problematik eine mehr technische Leistung, die dem Bereich der Forschung und Lehre nicht zugerechnet werden könne.

Herr Schröder hält dem entgegen, daß die Sacherschließung der Literatur, die Erstellung eines praktischen wissenschaftlichen Systems unmittelbar wissenschaftliche Arbeit sei.

Herr Bertram stellt folgenden Antrag: die GOV möge beschließen, daß Regelungen in der GO über ein einheitliches Bibliothekssystem mit dem Prinzip der kollegialen Leitung im Sinne des Antrags des Bibliotheksausschusses aufgenommen werden (im Sinne heißt: eine Modifizierung ist noch möglich - lediglich genereller Gedanke

des Gesamtsystems -).

Herr Böcker wendet sich gegen den Antrag, denn er präjudiziere ein einheitliches System und die kollegiale Leitung.

Herr Stute bittet, den Antrag zu erweitern um den Zusatz: 'wobei die Zuständigkeit der Fachbereiche nicht tangiert werden darf'.

Die Fachbereiche müßten selbst beschließen können, ob sie sich dem System anschließen und diesen Beschluß auch rückgängig machen können. Des weiteren müsse innerhalb der Gremien die übrige Universität angemessen beteiligt werden.

Der Antrag von Herrn Bertram wird schließlich in folgender Fassung angenommen:

Die GOV möge beschließen, daß Regelungen in der GO über ein einheitliches Bibliothekssystem im Sinne des Antrags des Bibliotheksausschusses aufgenommen werden, wobei zu beachten ist, daß das Recht des Fachbereichs, diesem System beizutreten oder nicht beizutreten und darin zu verbleiben, unbeeinflußt bleibt. Weiterhin ist bei der Aufstellung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für eine angemessene Beteiligung der Benutzer zu sorgen (dafür 17 bei 2 Gegenstimmen ohne Stimmenthaltungen).

Der Bibliotheksausschuß soll auf dieser Grundlage nochmals beraten. Er wird erweitert um die Herren Kammerer und Hofmann. Persönlichkeiten von außerhalb der Universität (Vorschlag von Herrn Koschlig) werden nicht mitaufgenommen.

Es wird besprochen, was noch vor der 1. Lesung durchdiskutiert werden solle.

Zum Teil wird gewünscht, alle grundlegenden Fragen nochmals durchzugehen, z.T. darüber hinaus noch den abschließenden Bericht der in Betracht kommenden Ausschüsse abzuwarten; z.T. wird der 1. Entwurf der GO als Grundlage für die 3 Lesungen überhaupt in Frage gestellt.

Herr Barner regt an, zu überlegen, ob der Bereich der Computerwissenschaft (Informatik) als besonderer Fachbereich oder - was noch mehr anzustreben sei - als zentrales Forschungsinstitut angesehen bzw. organisiert werden könne.

Herr Götz bittet, einen Katalog aufzustellen, aus dem sich ergebe, was vor der 1. Lesung noch besprochen werden müsse, und was man während der 1. Lesung besprechen könne. Die Sachdebatte

sollte möglichst auf die 1. Lesung verschoben werden. Nur echte - übergreifende - Grundsatzdebatten sollten vorher erfolgen.

Der entsprechende Antrag von Herrn Götz auf Aufstellung eines Katalogs wird angenommen (dafür 14 bei 2 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen).

In den Katalog sollen aufgenommen werden:

- 1) Institutsordnung (dafür 17 bei 1 Gegenstimme ohne Enthaltung);
- 2) Fachbereichseinteilung (dafür 11 bei 5 Gegenstimmen ohne Stimmenthaltung);
- 3) Lehrkörperstruktur (dafür 12 bei 4 Gegenstimmen ohne Stimmenthaltung);
- 4) abgelehnt: Übergangsbestimmungen (11 Gegenstimmen);
- 5) abgelehnt: Präambel (zunächst: 7 dafür, 5 dagegen, 2 Enthaltungen, z.T. weder noch. Nach nochmaliger Abstimmung: 8 dafür, 7 dagegen bei 3 Stimmenthaltungen).

Herr Häcker bittet, zu Protokoll zu nehmen: er halte das Ergebnis für katastrophal.

- 6) abgelehnt: Habilitation (dafür 8 bei 9 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen);
- 7) Besprechung, ob Alternativen für die 1. Lesung mitvorzulegen sind (dafür 16 bei 2 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung);
- 8) abgelehnt: Rektorwahl gem. § 5 Ziff. 1
(zunächst: 9 dafür bei 7 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen, nach Anfechtung: dafür 8 bei 10 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung);
- 9) abgelehnt: Haushaltsanträge (dafür 9 bei 7 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen);
- 10) abgelehnt: Fakultätsversammlungen (dafür 7 bei 10 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen);
- 11) Verwaltungs- und Benutzungsordnung, bei Institutsordnung zu behandeln (dafür 12 bei 3 Gegenstimmen und 4 Stimmenthaltungen);
- 12) abgelehnt: Verteilung der Verwaltungskompetenzen
(dafür 8 bei 9 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen);
- 13) Gesamtkritik des 1. Entwurfs im Spiegel der Hearing's
(dafür 11 bei 5 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen).

Ein Antrag von Herrn Barner wird angenommen, daß zur nächsten Sitzung bei der Behandlung des Fachbereichs (Fachbereich Informatik) 2 Herren eingeladen werden, d.h., zur Beratung mithinzugezogen werden (dafür 17 bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung).

Herr Barner schlägt die Professoren Baumgärtner und Knödel vor. Herr Runge möchte auch andere Herren eingeladen sehen.

Ein Antrag von Herrn Wagner, mit der Frage der Alternative (Ziff. 7) zu beginne, um der Verwaltung Zeit zu geben, sich hierauf einzustellen, wird abgelehnt (dafür 8 bei 6 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen).

Diskussion zur Institutsordnung (vgl. o.g. Beschluß Ziff. 1)

Bei der Klärung des Begriffs Universitätseinrichtung schlägt Herr Güth vor, Institute und Lehrstühle nicht als Universitätseinrichtungen zu bezeichnen. Nach Auskunft von Herrn Kammerer ist es eindeutig, daß Institute, Lehrstühle usw. als Universitätseinrichtungen im Sinne des HSchG (vgl. § 6 Abs. 2) zu verstehen sind. Herr Bach möchte die Universitätseinrichtung mehr als größere Gruppe verstanden wissen, die eine bestimmte Institutsordnung mit Einrichtungsversammlung, Einrichtungsrat und geschäftsführendem Direktorium habe und die kleineren Lehrstühle bzw. Institute als Arbeitsgruppe bezeichnen. Herr Güth regt an, unter dem - wie er meint - neuen Begriff Universitätseinrichtung eine Betriebseinheit der Universität zu verstehen, auf die die Begriffe Verwaltung, Benutzungsordnung, kollegiale Leitung usw. Anwendung finden können. Die Konsequenz dieses Vorschlags wäre, wie Herr Nitschke vorträgt, daß für Einmanninstitute keine kollegiale Leitung mehr vorgesehen werden könne - im Gegensatz zu § 41 Abs. 3 des Entwurfs.

Herr Güth läßt seine Anregung fallen.

Herr Hunken bittet, die Form der kollegialen Leitung bei Einmann-Instituten nochmals zu überdenken. Es müsse bezweifelt werden, ob es sachgerecht sei, wenn 2 Assistenten einen Ordinarius überstimmten, und somit ein Druckmittel auf die Einmann-Institute ausgeübt würde, sich zusammenzuschließen, wo dies vielleicht gar nicht sinnvoll sei.

Herr Pick regt an, von Fall zu Fall zu unterscheiden zwischen:

1. den Normalfällen, in denen man Anregungen zu turnusmäßig wechselnder Leitung aussprechen könne;
2. den Einzelinstituten mit großer Mannschaft, in denen die kollegiale Leitung kein Problem sei;
3. den Sonderfällen.

Herr Häcker trägt einen Vorschlag aus der Physik von Assistenten und Studenten vor, den er unterstütze: dem Fachbereich sollte als weitere Aufgabe die Zusammenlegung von kleineren Instituten zu Gemeinschaftsinstituten zukommen - ohne Zustimmung des Senats - , § 28 entsprechend ergänzt und § 39 korrigiert werden. Es wird diskutiert, ob das Institut vielleicht ein Vetorecht haben sollte. Herr Pick meint, der Vorschlag sei so zu verstehen, daß auf die Institute kein Druck ausgeübt werde, sondern nur ein freiwilliger Zusammenschluß in Betracht kommen könne. Herr Springer: eine Empfehlung zugunsten des Gruppeninstituts müsse ausreichen. Er wolle darauf vertrauen, daß man die Ordinarien in Einzelinstituten, deren es etwa 40-50 gibt, von dem Wert der Gruppeninstitute überzeugen werde.

Auf Antrag von Herrn Nitschke: Schluß der Rednerliste (dafür 16 Stimmen).

Herr Bertram meint, der Gefahr, daß bei Einzelinstituten die Ordinarien (von Assistenten überstimmt) unter Druck gesetzt werden könnten, sich zusammenzuschließen, könne man begegnen, wenn man im Fachbereich ein Vetorecht einbauen würde. Die Organisation von größeren Instituten stelle er sich so vor, daß neben einer Vollversammlung eine Geschäftsführung bestehe (mit geschäftsführendem Direktor) und, soweit eine bestimmte Zahl überschritten werde, ein Kuratorium, das nur wichtige Fragen beurteile und in der auch Assistenten, Studenten usw. vertreten sein müßten.

Herr Bach regt an, diesen Vorschlag von Herrn Bertram als Rahmenordnung für die Grundordnung zu übernehmen.

Herr Götz wendet sich gegen die Bildung mehrerer Ebenen (Kuratorium, Direktorium usw.) mit allen Komplikationen. Die Behandlung dieser Frage gehöre nicht in die Grundordnung.

Punkt 5 der Tagesordnung: Verschiedenes

1. In die nächste Ausgabe der Notizen (Auflage 4.000) soll der Bericht von Herrn Hofmann evtl. auch der Vorschlag von Herrn Dosse, ein Bericht von Herrn Bertram über diese Sitzung und evtl. Leserzuschriften. Herr Häcker wird um eine Zusammenstellung gebeten.
2. Ein von Herrn Weller entworfenes Presse-Kommuniqué wird angenommen.
3. Die GOV stimmt zu (Akklamation), daß der Vorsitzende Vertreter der anderen Universitäten zum 24.1.1969 einlädt (vgl. Bericht des Novellierungsausschusses).
4. Es wird nochmals kurz über die nächste öffentliche Diskussion am 13.12.1968 'Kompromiß oder Teilerfolg' gesprochen. Teilnehmer: die Herren: Güth, Stute, Wagner, Bertram, Häcker. Ausgangspunkt: warum Kompromiß? Keine Gruppe habe ihre Ziele erreichen können! Was bietet das Hochschulgesetz?
Später solle dann noch eine Podiumsdiskussion über die Frage erfolgen, wie die Forschung z.Zt. finanziert werde.
5. Herr Häcker wendet sich gegen einige Formulierungen in dem von Herrn Weller herausgegebenen Presse-Kommuniqué über das letzte Hearing.

Vorsitzender

gez.: Leonhardt

Schriftführer

gez.: von Loeper

Prof. Dr.-Ing. habil J. Dosse
Institut für Halbleitertechnik

Stuttgart, den 5.12.1968

Vorschlag für einen Hochschulversuch

Bereits die Diskussion um das Hochschulgesetz hat zwischen den verschiedenen Gruppen tiefgreifende Gegensätze in fast allen Fragen der zukünftigen Struktur und Organisation der Universität zu Tage treten lassen. Diese Gegensätze haben sich in der Arbeit der Grundordnungsversammlung und in ihren öffentlichen Diskussionen so verhärtet, daß jeder Kompromiß - ob er auf der Grundlage des vorliegenden Hochschulgesetzes oder von Novellierungen angestrebt wird - mindestens für eine der Gruppen den Verzicht auf ihre Konzeption von der Universität bedeuten, sie in eine permanente Opposition wenn nicht zur Obstruktion treiben müßte oder in letzter Konsequenz zum Abwandern von der Universität bringen würde. In jedem Falle würde die Universität gelähmt und könnte nur durch einen harten äußeren Eingriff wieder zu einer Funktion gebracht werden, die mit großer Wahrscheinlichkeit den Stempel einer reinen Berufsausbildungsstätte tragen und sicher keinerlei Autonomie erlauben würde. Ansätze hierzu finden sich schon in bestimmten Entwürfen zu Hochschulgesetzen anderer Länder.

Da die Stuttgarter Universität in ihrer heutigen Struktur trotz mancher Mängel und Mißstände insoweit funktioniert, als sie nicht nur der Berufsausbildung mit gutem Wirkungsgrad dient, sondern durch die Pflege der Wissenschaft und Forschung Nachwuchskräfte von international anerkanntem Niveau heranbildet, gebieten es schon allein die elementaren Grundsätze der Ökonomie, an Struktur und Organisation der Universität die - unbestritten notwendigen - Reformen in relativ kleinen Schritten und in einem Tempo durchzuführen, die ihre Funktionsfähigkeit nicht gefährden. Daß dieses Vorgehen erfolgreich ist, hat sich an der Stuttgarter Universität während der vergangenen 10 bis 15 Jahre an vielen Beispielen gezeigt.

Wenn jedoch die Brauchbarkeit der bestehenden Struktur und Organisation prinzipiell in Frage gestellt wird und das Bestehende ganz neuen Konzeptionen weichen soll, so kann dies nur dadurch geschehen, daß völlig neue Strukturen neben den bestehenden geschaffen und erprobt werden. Das Hochschulgesetz selbst fordert in § 2 hierzu auf. Auch die best durchdachten Neuordnungen bedürfen der praktischen Erprobung und verlangen - mindestens im ersten Stadium - oft erhebliche Korrekturen, unter Umständen sogar grundsätzliche Neukonzeptionen. Hierfür muß das Experimentierfeld offen bleiben. Erst wenn die neue Einrichtung mit Erfolg und gutem Wirkungsgrad funktioniert, kann die alte Universität abgebaut werden.

Die eingangs geschilderte Situation der Universität Stuttgart drängt daher zu folgender Lösung.

Neben der bestehenden Universität, die auf der Grundlage des Hochschulgesetzes und unter Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit schrittweise weiter zu reformieren ist, wird eine Neue Universität gebildet, die grundlegend neue, mit der heutigen Universitätsstruktur und sogar mit dem Hochschulgesetz unvereinbare Konzeptionen für ihre Struktur und ihre Organisation verwirklichen kann und soll.

Die Realisierung eines derartigen Experiments stößt selbstverständlich auf eine Reihe von Schwierigkeiten sehr verschiedener Art.

Im Folgenden werden einige dieser Fragen genannt und es werden Vorschläge für eine Regelung gemacht.

A. Zugehörigkeit zur Neuen Universität.

In einer namentlichen Urabstimmung erhalten alle Angehörigen der Universität (TH) Stuttgart die Möglichkeit, der Neuen Universität beizutreten oder in der (alten) Universität zu verbleiben. Die Entscheidung ist alternativ und an die Verpflichtung gebunden, sich jeglicher direkten oder indirekten Einmischung oder Einflußnahme auf die andere Universität, ihre Einrichtungen und Personen zu enthalten. Weitere Einzelheiten werden im Abschnitt C bzw. D behandelt.

B. Grundsätzliche Richtlinien für die Reformen in beiden Universitäten.

1. Die "Neue Universität" kann ihre Struktur und Organisation völlig frei vom Hochschulgesetz und von der bestehenden Verfassung der Universität (TH) Stuttgart gestalten. Der Personenkreis, der sich durch die namentliche Urabstimmung zur Neuen Universität bekannt hat, wird als Vollversammlung einberufen. (Die formelle Einberufung kann z.B. der zu dieser Zeit amtierende Rektor der Universität Stuttgart ausführen.) Diese Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Verhandlungen einen Vorsitzenden. Unter dessen Leitung wählt die Vollversammlung einen Rat, dessen Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben (z.B. Vorschläge oder Beschlüsse über das weitere Vorgehen, über Schaffung von Legislativ-, Exekutiv- und Kontrollorganen) durch Beschluß der Vollversammlung festgelegt werden. Die Struktur und die Organisation der Lehre und Forschung bleibt der Vollversammlung bzw. den von ihr gewählten Organen überlassen.
2. Die (alte) Universität führt für ihren Bereich die durch das Baden-Württembergische Hochschulgesetz vom 12. März 1968 vorgezeichneten Reformen der Universität in der Weise durch, daß zunächst nur die hiernach notwendigen Änderungen vorgenommen und in der neuen Grundordnung festgelegt werden. Aufgrund der Erfahrungen, die sich aus der praktischen Durchführung der neuen Grundordnung ergeben, werden die Reformen schrittweise weitergeführt.

Grundordnung und Hochschulgesetz sind hierfür ständig zu überprüfen und durch Verbesserungen bzw. Novellierungsanträge den Erfahrungen anzupassen und weiterzuentwickeln. Hierzu wird ein geeignetes Organ bestimmt und eine geeignet zusammengesetzte Kommission eingesetzt.

C. Fachgebiete der Neuen Universität.

Die Urabstimmung wird zeigen, durch welche Personenzahl und welche Personengruppen die einzelnen Fachgebiete vertreten sind. Die in Abschnitt B 1. genannten Organe der Neuen Universität können beschließen, welche Fachgebiete zunächst gepflegt werden sollen und in welchem Umfang dies zu geschehen hat. Studenten aus Fachgebieten, die aus Mangel an Lehrpersonal zunächst nicht oder nur teilweise zum Zuge kommen können, dürfen an allen einschlägigen Lehrveranstaltungen der alten Universität teilnehmen, selbstverständlich unter Einhaltung der im Abschnitt A genannten Bedingungen.

D. Sachmittel der Neuen Universität.

Entsprechend den Personengruppen und -zahlen, die aufgrund der Urabstimmung zur Neuen Universität gehören, erhält diese anteilig Sachmittel (einschließlich Räume) von der alten Universität. Dabei sollte großzügig verfahren werden. Landtag und Ministerien müssen zu einer wirksamen zusätzlichen Starthilfe veranlaßt werden. Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren sollte die Neue Universität ihre eigenen Haushaltsanträge stellen.

E. Übergänge zwischen den beiden Universitäten.

Nach einer angemessenen Frist, von etwa 1 bis 2 Jahren, sollte allen Personen beider Universitäten die Möglichkeit eines Wechsels, etwa aufgrund eines persönlichen Antrages, gegeben werden. Bei starken Verschiebungen müßten entsprechende Korrekturen der Sachmittelverteilung vorgesehen werden.

Durch die hier angedeuteten Regelungen können die Neue und die alte Universität in einen Wettstreit treten, der zeigen wird, in welchem Maße die beiden zugrunde liegenden Konzeptionen für die Zukunft tragfähig sind. Ob nach einer angemessenen Versuchszeit eine Synthese aus beiden Formen möglich und zweckmäßig ist oder ob sich eine der beiden Strukturen eindeutig als überlegen herausstellt, kann abgewartet und zu gegebener Zeit entschieden werden.

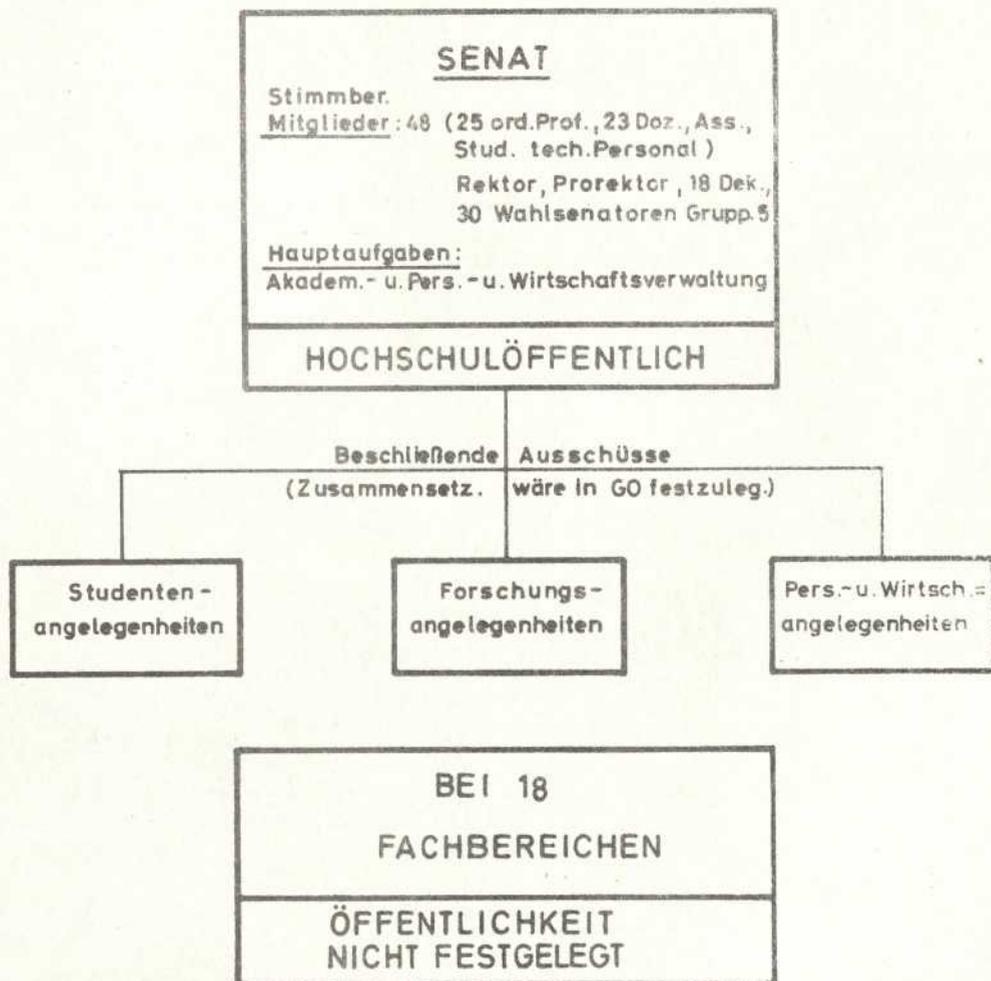
h. i. e.

(Prof.Dr.-Ing. J. Dosse)

NACH ÜBERLEGUNG IM ERWEITERTEN NOVELLIERUNGS-AUSSCHUSS AM 2.12.68

Urabstimmung

1. Rektorwahl
2. Änderung der Grundordnung, wenn im Senat mindestens 10 Mitglieder dies beantragen.



Gründe für diesen Vorschlag:

Vorteile gegenüber anderen Vorschlägen nur 1 Gremium an der Spitze der Hochschule erforderlich. Trennung von akademischer und Personal- und Wirtschaftsverwaltung wäre beseitigt.

Urabstimmung für Rektorwahl und grundsätzliche Satzungsänderungen würden das Bewußtsein aller Mitglieder der Hochschule stärken.

Zu überlegen wäre noch, ob nicht auch Rektorwahl und alle Satzungsänderungen vom Senat durchgeführt werden könnten.

NACH VORSCHLAG NOVELLIERUNGS-AUSSCHUSS

VOM 18.11.1968

ZIFF. 4,5,7,8,9,10,11

GROSSER SENAT

Stimmberechtigter:

Mitglieder: 500 (250 UNI. LEHRER,
250 NICHTUNI. LEHRER)

Aufgaben:

1. Wahl u. Abwahl des Rektors
2. Rechenschaftsbericht

HOCHSCHULÖFFENTLICH

SENAT

Stimmberechtigter:

Mitglieder: 32 (23 ord. Prof., 9 Doz., Ass.,
Stud., tech. Personal)

Aufgaben:

Akademische Verwaltung

HOCHSCHULÖFFENTLICH

VERWALTUNGSRAT

Stimmberechtigter:

Mitglieder: 10 (4 ord. Prof., 4 Doz., Ass.,
Stud., tech. Pers. + Kanzler)

Aufgaben:

Personal- u. Wirtschaftsverwaltung

GRUNDSÄTZL. HOCHSCHULÖFFENTL.

BEI 18
FACHBEREICHEN

(Zusammensetzung u. Aufgaben
s. 1. Entwurf GO)

ÖFFENTLICHKEIT
NICHT FESTGELEGT

NACH HOCHSCHULGESETZ UND 1. ENTWURF GO

§§ 10, 11, 12 UND 6

GROSSER SENAT

Stimmberechtigter:

Mitglieder: 146 (74 ord. Prof. 72 Doz. Ass.
Stud.)

Aufgaben:

1. Wahl u. Abwahl des Rektors
2. Rechenschaftsbericht
3. Änderungen GO
4. Vom Senat u. Verw.rat zugew. Aufgaben

HOCHSCHULÖFFENTLICH

SENAT

Stimmberechtigter:

Mitglieder: 32 (23 ord. Prof. 9 Doz. Ass.
Stud.)

Aufgaben:

Akademische Verwaltung

NICHT HOCHSCHULÖFFENTLICH

VERWALTUNGSRAT

Stimmberechtigter:

Mitglieder: 6 (4 ord. Prof. 1 Doz.)

Aufgaben:

Personal- u. Wirtschaftsverwaltung

NICHT HOCHSCHULÖFFENTLICH

bei 18

FACHBEREICHEN

(Zusammensetzung und Aufgaben
s. Entwurf GO)

ÖFFENTLICHKEIT
NICHT FESTGELEGT

UNIVERSITÄT STUTTGART

Den 5. 12. 1968

Der Rektor

Nr. V 1002-1

6. DEZ. 1968

An alle

Lehrstühle und Institute

An die

Universitätsbibliothek

An den

Allgemeinen Studentenausschuß

Betr.: Grundordnung

Beil.: -2- Niederschriften

Sehr geehrte Herren,

in der Anlage werden Ihnen die Niederschrift über die 5. und 6. Sitzung der Grundordnungsversammlung mit der Bitte um Kenntnisaufnahme und Veröffentlichung (wie bisher) zugesandt. Die Niederschriften wurden von der GOV noch nicht genehmigt.

Anh. hang
am 6.12.68 leg. M

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Leonhardt